

PRESSEMITTEILUNG

Elektronisches Anzeige- und Erlaubnisverfahren für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten ist online

LUNG

Güstrow, 19.05.2014

Nummer: 03/2014

Zum 1. Juni 2012 ist das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Neu geordnet wurden u.a. die Pflichten von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen. Diese haben nunmehr ihre Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Beim Umgang mit gefährlichen Abfällen besteht weiterhin in vielen Fällen eine Erlaubnispflicht. Ab dem 1. Juni 2014 sind auch wirtschaftliche Unternehmen anzeigepflichtig, die nur im Rahmen ihrer – nicht abfallwirtschaftlich ausgerichteten – Tätigkeit Abfälle befördern oder sammeln (z. B. Handwerker oder Bauunternehmer). Konkretisiert werden die Anforderungen in der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), welche am 1. Juni 2014 in Kraft tritt.

Nähere Informationen zu den neuen Regelungen, den geltenden Ausnahmen und den zuständigen Behörden in Mecklenburg-Vorpommern finden sich auf der Webseite des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) unter Fachinformationen/Abfall /Informationen/Anzeige- und Erlaubnispflichten (www.lung.mv-regierung.de).

Anzeigen gemäß § 53 und Erlaubnisse gemäß § 54 KrWG können ab sofort auch elektronisch erstattet bzw. beantragt werden (siehe www.eAEV-Formulare.de). Mit der Webanwendung können die Formulare schnell und bequem ausgefüllt, um weitere Unterlagen ergänzt und an die zuständige Behörde elektronisch übersandt werden.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und

Geologie Mecklenburg-Vorpommern

Goldberger Str. 12

18273 Güstrow

Telefon: (0 38 43) 7 77-0

Fax: (0 38 43) 7 77-1 06

<http://www.lung.mv-regierung.de>

V.i.S.d.P.: Dr. Harald Stegemann

Alle durch die Behörde zum jeweiligen Vorgang erstellten Dokumente – wie z.B. die Eingangsbestätigung – werden innerhalb der Webanwendung zum Download bereitgestellt. Über die Bereitstellung eines Dokuments wird der Betrieb mit einer E-Mail informiert. Zur Erstattung einer elektronischen Anzeige gemäß § 53 KrWG benötigt der Betrieb lediglich einen Computer mit Internetzugang. Bei der Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 54 KrWG ist zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur des Antragstellers erforderlich, wie sie auch im elektronischen Abfallnachweisverfahren vorgesehen ist. Durch das elektronische Anzeige- und Erlaubnisverfahren erwartet das Land Mecklenburg-Vorpommern eine für Betriebe und Behörden gleichermaßen deutlich vereinfachte und beschleunigte Durchführung des Verfahrens.